

Kurztitel

Sortenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 108/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 109/2001

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.03.1993

Außerkrafttretensdatum

31.08.2001

Text**Entziehung des Sortenschutzes**

§ 9. Der Sortenschutz ist vom Sortenschutzamt zu entziehen, wenn der Sortenschutzinhaber trotz schriftlicher Mahnung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist

1. seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt oder
2. die fällige Jahresgebühr nicht entrichtet.